

RS Vwgh 2005/10/13 2004/18/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.2005

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

22/03 Außerstreitverfahren

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ABGB §273 Abs1;

ABGB §273a Abs1;

AußStrG;

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

AVG §9;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/09/0019 E 25. Mai 2005 RS 1 (hier die ersten beiden Sätze)

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH (Hinweis E 23.4.1996, ZI.95/11/0365, und E 20.2.2002, ZI.2001/08/0192) wirkt die Sachwalterbestellung insofern konstitutiv, als ab ihrer Wirksamkeit die Prozess- und Handlungsfähigkeit im dort umschriebenen Ausmaß keinesfalls mehr gegeben ist. Für die Zeit davor ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer schon damals nicht mehr prozessfähig gewesen ist und somit nicht mehr in der Lage war, Bedeutung und Tragweite des Verfahrens und der sich in diesem ereigneten prozessualen Vorgänge zu erkennen, zu verstehen und sich den Anforderungen eines derartigen Verfahrens entsprechend zu verhalten. Das Fehlen der Prozessfähigkeit ist in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen (Hinweis E 19.9.2000, ZI. 2000/05/0012).

Schlagworte

Sachwalter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Handlungsfähigkeit Prozeßfähigkeit natürliche Person Öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004180221.X07

Im RIS seit

14.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at